

Häusliche Antigen-Selbsttests - Hinweise für Eltern und Sorgeberechtigte

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

eine Antigen-Selbsttestungen zwei Mal pro Woche ist als Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtend. Falls dieser in schriftlich begründetem Ausnahmefall zuhause durchgeführt wird, muss als Nachweis, dass Ihr Kind den Test durchgeführt hat und dass das Ergebnis **negativ** war, die qualifizierte Selbstauskunft¹ ausgefüllt werden. Diese muss vor Unterrichtsbeginn Montag und Mittwoch bei der Klassenlehrerin vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Vorlage in der Schule darf die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ein positives Testergebnis begründet zunächst nur den Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie müssen dennoch die Schule unverzüglich über das positive Antigen-Selbsttestergebnis informieren; Ihr Kind darf zunächst die Schule nicht besuchen.
- Das Testergebnis des Antigen-Selbsttests muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu **schnellstmöglich** einen sogenannten **PoC-Antigentest**² (Schnelltest) durch geschultes Personal durchführen.
Sie sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren. Das Testergebnis wird Ihnen seitens der Teststelle bescheinigt. Sowohl Teststelle als auch Schule sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über ein positives Testergebnis zu informieren.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung **positiv**, muss sich Ihr Kind unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.
- Ist das Testergebnis der Überprüfung **negativ**, kann Ihr Kind unter Vorlage der Bescheinigung der Teststelle die Schule wieder besuchen.

¹ siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>

² siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>